

Wiesinger gegen Österreich

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 30. Oktober 1991, A/213**Verfahrensdauer und Eigentumsschutz im Agrarverfahren****Sachverhalt:**

Am 22. Juli 1975 wurden von der Agrarbezirksbehörde Zusammenlegungsverfahren nach dem oberösterreichischen Flurverfassungs-Landesgesetz 1972 eingeleitet, welche den Bauernhof der Beschwerdeführer betrafen. Am 13. Oktober 1978 wurden sie aufgefordert, eine bestimmte Fläche landwirtschaftlichen Bodens an andere Grundeigentümer zu übertragen. Im Gegenzug wurden ihnen Rechte an anderen Grundstücken zugesichert. Am 16. November 1979 wurde der Flächenwidmungsplan geändert und die früheren Grundstücke der Beschwerdeführer zu Baugrund erklärt. Die Beschwerdeführer beehrten daraufhin die Rückgabe des Landes und Schadenersatz. Diese Verfahren dauern bereits mehr als neun Jahre (August 1982 - September 1991) und sind noch nicht abgeschlossen.

Rechtsausführungen:

Der Neueinteilungsplan nach dem Flurverfassungsgesetz betraf das Recht auf Eigentum der Beschwerdeführer und somit "civil rights" im Sinn des Art. 6 (1) EMRK (siehe Urteil Erkner und Hofauer sowie Poiss, A/117). Die Verfahren, die hier in Frage stehen, dauerten vom 10. August 1982 bis zum 24. September 1991. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist anhand folgender Kriterien zu überprüfen:

1. Komplexität des Falles, 2. Verhalten der Beschwerdeführer, 3. Verhalten der staatlichen Behörden.

Durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im November 1979 war der Fall erheblich komplizierter geworden. Doch kann der Umstand, dass sie alle Rechtsmittel ausgeschöpft haben, den Beschwerdeführern nicht angelastet werden. Ihre Rechtsmittel beeinträchtigten in keiner Weise die rechtzeitige Entscheidung der Hauptsache, nämlich der Frage der Entschädigung für den erlittenen Verlust. Die Schwierigkeiten im Verfahren stammen von Koordinationsschwierigkeiten zwischen den Gemeindebehörden (verantwortlich für die Flächenwidmung) und den Agrarbehörden. Nach der Bestätigung des Neueinteilungsplanes im Juli 1986 dauerte es vier Jahre, bis die Agrarbehörden über die Berufungen der Beschwerdeführer entschieden hatten. Auch wenn in diesem Zusammenhang das Führen von Verhandlungen nützlich gewesen sein mag, überschreitet diese Dauer das Limit von angemessener Verfahrensdauer im Sinn des Art. 6 (1) EMRK.

Im Zug der Verfahren wurde in das Recht auf Eigentum der Beschwerdeführer eingegriffen. Die Beschwerdeführer haben bislang keine endgültige Entscheidung über Schadenersatzansprüche erwirken können. Der Gerichtshof hat zu beurteilen, ob ein angemessenes Verhältnis zwischen den Erfordernissen der Allgemeinheit und den grundlegenden Rechten des Individuums gefunden wurde. Die Beschwerdeführer bringen vor, dass das Zusammenlegungsverfahren durch die spätere Umwidmung ihres früheren Landbesitzes zum Bauland seinen legitimen Zweck verloren habe. Doch haben die nationalen Behörden bei der Festlegung, welche Maßnahmen im allgemeinen Interesse notwendig sind, einen gewissen

Ermessensspielraum (vergleiche Urteil Fredin, A/192). Der Eingriff in das Eigentumsrecht dauerte erhebliche Zeit. Festzuhalten sei, dass die Beschwerdeführer dem Transfer von Land zustimmten und das neue Land landwirtschaftlich nutzten. Darüber hinaus wurden ihnen im Jahre 1986 Teile ihres früheren Landes rückübereignet.

Verletzte Bestimmung: Art. 6 (1) EMRK.

Keine Verletzung: Art. 1 I.ZP zur EMRK.

Sondervotum: Richter Cremona.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)